

99003104261000

Meldung nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG); Masernschutzgesetz

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6022865-99003104261000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003104261000
Leistungsbezeichnung I	Meldung nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG); Masernschutzgesetz
Leistungsbezeichnung II	Meldung nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG); Masernschutzgesetz
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Über folgende Leistung können Sie Ihrer Meldung nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz
Volltext	Über folgende Leistung können Sie Ihrer Meldung nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) an das Gesundheitsamt Tübingen nachkommen. Bitte verfahren Sie hierzu wie folgt: • Bitte downloaden Sie die unter Formulare und weitere Angebote beigefügte Liste Nachweisliste Masernschutzimpfung • Bitte hinterlegen Sie die in der Datei geforderten Angaben • Bitte speichern Sie die Datei nach Eingabe der Daten auf Ihrem Gerät ab • Über das Feld Online Beantragen können Sie die zuvor abgespeicherte Liste hochladen und an das Gesundheitsamt des Landratsamts Tübingen übermitteln Bitte beachten Sie: Es darf lediglich die als Vorlage hinterlegte Liste verwendet und hochgeladen werden. Andernfalls gilt die Meldung nicht als erfolgreich durchgeführt.
Erforderliche Unterlagen	siehe oben
Voraussetzungen	Es darf lediglich die hinterlegte Vorlage verwendet und hochgeladen werden. Andernfalls gilt die Meldung

Modul

Sachverhalt

nicht als erfolgreich durchgeführt.

Nach § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 bis 3 IfSG müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung gem. § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG (Kindertageseinrichtung, Kinderhort, erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schule und sonstige Ausbildungseinrichtungen) betreut werden oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, ab Vollendung des ersten Lebensjahres entweder einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen.

Ein ausreichender Impfschutz besteht ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mit mindestens einer Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mit mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern.

Kosten

Keine

Verfahrensablauf

Wenn kein Nachweis oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, unverzüglich darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Keine Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, wenn im Impfausweis zwei Masernimpfungen mit Chargennummern eingetragen sind.

Nach der erfolgten Meldung werden die gemeldeten Personen vom Gesundheitsamt angeschrieben und aufgefordert einen Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG vorzulegen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die gesetzlichen Meldepflichten müssen gewahrt werden.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Rechtsbehelf	Den korrekten Rechtsbehelf können Sie bei der zuständigen Stelle erfragen oder dem Ihnen ggf. später zugestellten Schreiben entnehmen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	